



Mitglied im PARITÄTischen Wohlfahrtsverband

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der begünstigten Einrichtung)

Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V.
De-Smit-Straße 34, 07545 Gera

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Stern Apotheke, Wiesestr. 5, 07548 Gera

| | | |
|----------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Betrag der Zuwendung 300,00 € | in Buchstaben dreihundert--- | Tag der Zuwendung 12.08.2014 |
|----------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung des Wohlfahrtswesens, der Förderung der Kunst und Kultur und zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

.....Gera..... StNr.161/142/18581....., vom ...28.07.2014...

für den letzten Veranlagungszeitraum 2012.....

nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des

Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
..... StNr., mit Bescheid vom.....

nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Wir fördern nach unserer Satzung(Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung des Wohlfahrtswesens, der Förderung der Kunst und Kultur und zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Gera, 14.08.2014.....

i.v. 

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).